

Stiftung Benefiz-Gala zugunsten Berns cerebral gelähmter Kinder und zur Förderung geistig Behinderter

Reglement für die Jury des "PrixPrintemps"

1. Zweck

Mit dem "PrixPrintemps" sollen

Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen, welche cerebral gelähmte Kinder oder geistig Behinderte in der Region Bern vertreten oder betreuen,

im Rahmen des Stiftungszweckes bei ausserordentlichen Leistungen oder Bedürfnissen

vor allem bei der Initiierung und Verfolgung nachhaltiger Projekte in den Bereichen

- Unterstützung von Behinderten in Übergangssituationen
- Arbeitsintegration d.h. Integration in den Arbeitsmarkt
- Projekte im Zusammenhang mit dem Übergang von der Kindheit zur Jugend und zum Erwachsenen
- Wohnen d.h. neue Wohnformen
- Freizeit- und Kulturbereich

unterstützt werden.

2. Rechtstellung

Der vom Stiftungsrat der Stiftung Benefiz-Gala zugunsten Berns cerebral gelähmter Kinder und zur Förderung geistig Behinderter (nachfolgend Stiftungsrat) eingesetzten Jury obliegt es, über förderungswürdige Projekte, die ihr eingereicht werden, im Rahmen des Stiftungszweckes bzw. dieses Reglements zu entscheiden.

3. Preissumme

Die Preissumme, die jährlich vergeben wird, beträgt in der Regel CHF 60'000.00. Die Preissumme kann auf mehrere Preisträger/innen, in der Regel drei, aufgeteilt werden oder es kann ein reduzierter Preis vergeben werden. Es besteht kein Zwang zur Preisvergabe.

An eine Einzelperson wird in der Regel kein Preis vergeben; derartige, förderungswürdige Gesuche sind von der Jury an den Stiftungsrat weiterzuleiten.

4. Preisübergabe

Anlässlich eines öffentlichen Anlasses, der grundsätzlich jeweils am 21. März (Frühlingsanfang) des der Preisverleihung folgenden Jahres stattfindet, werden die PreisträgerInnen vorgestellt.

Die eingeladenen Gäste wirken als Publikumsjury und bewerten die vorgestellten Projekte. Hierfür werden folgende zusätzliche Preissummen zur Verfügung gestellt:

1. Rang CHF 3'000 / 2. Rang CHF 2'000 / 3. Rang CHF 1'000.

5. Zusammensetzung der Jury, Amtsperiode

Der Stiftungsrat wählt eine Jury aus fünf Personen und bestimmt unter diesen den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

Ein Mitglied der Jury gehört dem Stiftungsrat an. Ein weiteres Mitglied soll in direktem beruflichen Kontakt mit Behinderten stehen bzw. von einer Behinderung betroffen sein.

Die Jury-Mitglieder werden durch den Stiftungsrat erstmals für drei Jahre gewählt, anschliessend kann eine Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr erfolgen. Es gelten keine Amtszeitbeschränkungen.

6. Aufgaben der Jury

Die Jury

- besorgt die geeignete Ausschreibung des "PrixPrintemps" und setzt den jährlichen Eingabetermin fest,
- prüft die eingetroffenen Gesuche gemäss den vom Stiftungsrat vorgegebenen Kriterien gemäss Ziff. 1 hievori,
- zeichnet in der Regel jährlich drei Gesuche aus,
- wirkt bei der Preisverleihung (in der Regel Ende September) mit und informiert die PreisträgerInnen,
- informiert die Medien in Absprache mit dem Stiftungsrat,
- hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl neuer Jurymitglieder.

7. Befugnisse und Organisation der Jury

Die Jury tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Präsident / die Präsidentin rechtzeitig und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen hat.

Die Jury kann bei Bedarf Fachpersonen zur punktuellen Beratung beiziehen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in das u.a. aufgenommen werden:

- kurze Hinweise über die Beurteilung der Projekte und die wesentlichen Erwägungen,
- Beschlüsse.

Die Mitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden.

8. Finanzkompetenzen der Jury

Die Jury verfügt über die Preissumme von max. CHF 60'000 jährlich. Darüber hinausgehend hat sie keine Finanzkompetenzen.

9. Entschädigungen der Jurymitglieder

Die Mitglieder der Jury sind, wenn immer möglich, ehrenamtlich tätig.

Allfällige für Sekretariatsarbeiten zugezogene Personen oder externe Fachleute werden mit Beschluss des Stiftungsrates nach besonderer Vereinbarung entschädigt.

10. Spezielles

Die Preisvergabe wird begründet. Es besteht kein Anspruch auf Begründung von nicht prämierten Eingaben.

Die Jury ist nicht gezwungen, einen Preis bzw. Preise zu vergeben, auch wenn Nominationen vorliegen, welche grundsätzlich die Kriterien erfüllen.

Nominationen, die keinen Preis ausgerichtet erhalten, werden nicht bekannt gegeben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 7. April 2011 in Kraft.

Bern, 7. April 2011

Stiftung Benefiz-Gala zugunsten Berns cerebral gelähmter Kinder und zur Förderung geistig Behinderter

.....
Präsident des Stiftungsrates

.....
Mitglied des Stiftungsrates